

Satzung des Vereins Nautic-Sport-Gemeinschaft 1996 e.V.

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der am 18. Dezember 1996 in Berlin gegründete Verein führt den Namen „Nautic-Sport-Gemeinschaft 1996 e.V.“.
- 2) Er hat seinen Sitz in Berlin. Er ist beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg zur VR 17174 Nz eingetragen.
- 3) Der Verein ist Mitglied der zuständigen Organisationen und Fachverbände des deutschen Sports. Er erkennt die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände verbindlich an.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabeordnung.
- 2) Er pflegt und fördert insbesondere
*den Schwimm- und Tauchsport,
Wettkampfsport,
Gesundheitssport,
Familien- und Seniorensport,
die sportliche Jugendhilfe.*
- 3) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz, berufssportliche Bestrebungen werden abgelehnt. Die Tätigkeit des Vereins ist gemeinnützig im Sinne der Förderung des Sports und der Jugendpflege.

§ 3 Durchführung der Vereinszwecke

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig. Der Zweck des Vereins ist auf keinen wirtschaftlichen Betrieb gerichtet.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3) Mitglieder oder dritte Personen dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Sie dürfen auch durch keine Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinerlei Vermögensanteile oder sonstige Zahlungen des Vereins.
- 5) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines Zweckes darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

§ 4 Gliederung des Vereins

- 1) Für jede im Verein betriebene Sportart kann auf Antrag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung eine in der Haushaltsführung selbstständige Abteilung gegründet werden, die in entsprechender Anwendung des § 15 einen Abteilungsvorstand wählt. Eine Abteilung hat zur Deckung der Kosten des Vereins pro Mitglied seiner Abteilung einen vom Präsidium festzusetzenden Betrag an den Kassenwart des Vereins abzuführen, unbeschadet der im Übrigen selbstständigen Haushaltsführung der Abteilung.
- 2) Für die Abteilungen gelten im Übrigen die Vorschriften dieser Satzung entsprechend, soweit sie auf die Abteilung anwendbar sind.

- 3) Für die Jugendabteilung gilt abweichend von den vorstehenden Regelungen § 19 dieser Satzung.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) Jugendmitglieder,
 - c) passive Mitglieder,
 - d) Ehrenmitglieder/Ehrenpräsidenten,
 - e) fördernde Mitglieder,
 - f) Mitglieder auf Probe.
- 2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 3) Jugendmitglieder sind natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 4) Passive Mitglieder sind natürliche Personen, die auf Antrag dieser Gruppe beitreten. Sie üben im Verein keinen Sport aus und unterstützen den Verein gemäß der Beitragsordnung.
- 5) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um den Verein oder den Sport besonders verdient gemacht haben. Sie werden durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit auf Vorschlag des Präsidiums gewählt. Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten setzt eine mindestens 5 jährige Tätigkeit im Präsidium des Vereins voraus. Ehrenmitglieder/Ehrenpräsidenten sind von allen Zahlungspflichten gegenüber dem Verein befreit. Sie haben im Übrigen die Rechte eines ordentlichen Mitglieds.
- 6) Fördernde Mitglieder sind juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, Zusammenschlüsse des Zivilrechts (z.B. Gesellschaft bürgerlichen Rechts, nicht-rechtsfähiger Verein - Fanclub -), oder natürliche Personen, die ihre Aufnahme als förderndes Mitglied beantragt haben. Sie unterstützen den Verein durch besondere Zahlungen.
- 7) Mitglieder auf Probe sind alle Mitglieder, die ihre Aufnahme im Verein beantragt. Die probeweise Mitgliedschaft kann in Anwendung von § 6 Abs. 2 umgewandelt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Aufnahme in den Verein ist durch schriftliche Erklärung beim Präsidium oder – falls Abteilungen bestehen – beim Abteilungsvorstand zu beantragen. Mit dem Antrag wird gleichzeitig die Satzung anerkannt. Das Aufnahmegesuch ist eigenhändig zu unterschreiben. Das Präsidium / der Abteilungsvorstand entscheidet über den Mitgliedsantrag und kann die Aufnahme unter Angabe von Gründen ablehnen. Der Abteilungsvorstand hat die Aufnahme eines Mitgliedes unverzüglich dem Präsidium anzuzeigen, dass ein zentrales Mitgliederverzeichnis führt.
- 2) Mit der Aufnahme wird das Mitglied in der von ihm gewünschten Mitgliedsart ein Mitglied auf Probe. Die Aufnahme ist vorläufig und kann innerhalb von 12 Monaten vom Präsidium/Abteilungsvorstand in eine gewünschte Mitgliedschaft umgewandelt werden. Gegen die Versagung der Bestätigung kann das Mitglied auf Probe binnen zwei Wochen nach Zugang der entsprechenden Mitteilung im Ehrenrat des Vereins mit der Beschwerde anrufen, der auf Vereinsebene endgültig entscheidet.
- 3) Mit der Aufnahme ist das Mitglied damit einverstanden, dass seine Dateien gespeichert werden. Die gespeicherten Daten können Dritten zugänglich gemacht werden,

wenn das Vereinsinteresse dies erfordert (z.B. Dachverband, Landessportbund, Finanzamt usw.)

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Zeitablauf, Tod, Streichung oder Ausschluss.
- 2) Der Austritt ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Präsidium/Abteilungsvorstand zu erklären. Der Mitgliedsausweis ist zurück zu geben.
- 3) Das Erlöschen der Mitgliedschaft durch Zeitablauf erfolgt in den in dieser Satzung vorgesehenen Fällen (Mitglieder auf Probe § 5 Ziffer 7).
- 4) Eine Mitgliedschaft kann vom Präsidium/Abteilungsvorstand gestrichen werden, wenn ein Mitglied mit seinen Zahlungsverpflichtungen länger als 3 Monate trotz Mahnung im Rückstand ist. Mit der Mahnung ist das Mitglied auf die Möglichkeit der Streichung hinzuweisen. Gegen die Streichung kann innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der entsprechenden Mitteilung Beschwerde beim Ehrenrat eingelegt werden, der auf Vereinsebene endgültig entscheidet.
- 5) Das Präsidium/der Abteilungsvorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes beim Ehrenrat beantragen, wenn es gegen seine in § 11 aufgeführten Pflichten verstößt. Der Ehrenrat entscheidet auf Vereinsebene endgültig über den Ausschluss.

§ 8 Ausschlussverfahren

- 1) Das Ausschlussverfahren kann nur vom Präsidium/Abteilungsvorstand beim Ehrenrat beantragt werden, der über den Antrag entscheidet.
- 2) Der Ehrenrat entscheidet zunächst, ob im schriftlichen Verfahren oder nach mündlicher Verhandlung entschieden wird.
- 3) Vor der Entscheidung in der Sache ist dem Vorstand und dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- 4) Soll nach mündlicher Verhandlung entschieden werden, sind die Verfahrensbeteiligten und etwaigen Zeugen zu der Verhandlung des Ehrenrates über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Ladung.
- 5) Die Entscheidung erfolgt schriftlich. Sie ist zu begründen und unverzüglich dem betroffenen Mitglied sowie dem Präsidium- und Abteilungsvorstand zu übersenden. Mit dem Zugang der Entscheidung wird der Ausschluss wirksam.
- 6) Die Rückforderung von gezahlten Beiträgen für das laufende Kalenderjahr ist ausgeschlossen.
- 7) Der Ehrenrat kann ein mildere Vereinsstrafe (vgl. § 11) anstelle des Ausschlusses verhängen.
- 8) Notwendige Auslagen können dem betroffenen Mitglied auferlegt werden.

§ 9 Rechte der Mitglieder

- 1) Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins und der Abteilung, der sie angehören, teilzunehmen. In den Mitgliederversammlungen haben sie Rederecht.
- 2) In den Versammlungen des Vereins haben Stimmrecht:
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) Jugendmitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder.

- 3) Das Stimmrecht der Jugendlichen wird von diesen selbst ausgeübt. Steht mehreren das Personensorgerecht gemeinsam zu, so übt derjenige das Stimmrecht aus, der in der Versammlung anwesend ist. Sind beide Personensorgeberechtigte anwesend, so einigen sie sich, wer die Stimme des Jugendlichen abgibt. Sollte eine Einigung nicht erfolgen, entfällt das Stimmrecht.
- 4) Haben Personensorgeberechtigte das Personensorgerecht für mehrere Jugendmitglieder, haben sie so viele Stimmen, wie sie Jugendmitglieder vertreten.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck, die Interessen und das Ansehen des Vereins nach innen und außen zu wahren sowie Sportanlagen und -einrichtungen und das Eigentum des Vereins pfleglich zu behandeln.
- 2) Den Anordnungen des Präsidiums, der Abteilungsvorstände und anderer von diesen eingesetzten Personen sowie den Organen ist Folge zu leisten.
- 3) Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme, Kameradschaft und den Grundsätzen des sportlichen Verhaltens verpflichtet.
- 4) Zahlungsverpflichtungen sind bei Fälligkeit unverzüglich zu entrichten.
- 5) Verstöße gegen diese Pflichten können durch Ausschluss, durch Vereinsstrafen oder durch Streichung aus der Mitgliederliste geahndet werden.

§ 11 Vereinsstrafen

- 1) Das Präsidium bzw. die Abteilungsvorstände können Vorfälle, die in § 10 aufgeführt sind, mit Vereinsstrafen ahnden, wenn eine geringere Strafe als ein Ausschluss in Betracht kommt.
- 2) Vereinsstrafen sind:
 - a) schriftlicher Verweis,
 - b) Ordnungsgeld bis zum Betrag von EUR 250,
 - c) Umwandlung der Mitgliedschaft in fördernde Mitgliedschaft.
- 3) Die Bestrafung durch Schiedsrichter innerhalb einer Sportveranstaltung oder durch befugte Stellen der Dachverbände schließt die Verhängung einer Vereinsstrafe nicht aus.
- 4) Dem betroffenen Mitglied ist vor Ausspruch einer Vereinsstrafe Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.
- 5) Gegen die Verhängung einer Vereinsstrafe ist die Beschwerde an den Ehrenrat statthaft. Die Beschwerde ist binnen 2 Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Vereinsstrafe entweder beim Vorsitzenden des Ehrenrates oder beim Präsidium/Abteilungsvorstand einzulegen. Bei schriftlicher Mitteilung der Vereinsstrafe gilt diese 3 Tage nach der Absendung der Mitteilung an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds als zugegangen.
- 6) Die Vereinsstrafe wird wirksam, wenn die Beschwerdefrist abgelaufen ist, ohne dass Beschwerde eingelegt wurde, es sei denn, dass das Mitglied auf Rechtsmittel verzichtet. In diesem Fall tritt die Wirksamkeit mit dem Verzicht ein.

§ 12 Beiträge, Zahlungen, Arbeitsleistungen

- 1) Es werden erhoben:
 - a) Aufnahmegebühren,
 - b) Beiträge,
 - c) Umlagen für besondere Vereinszwecke.

- 2) Von den ordentlichen Mitgliedern und Mitgliedern auf Probe können bis zu 6 Arbeitsstunden im Jahr für Arbeiten im Vereinsinteresse verlangt werden. Für fehlende Arbeitsstunden kann ein angemessener Ausgleich verlangt werden. Für nicht geleistete Arbeitsstunden wird ein Jahresbetrag von EUR 15 erhoben.
- 3) Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen und Ausgleichszahlungen für fehlende Arbeitsstunden sowie Fälligkeitszeitpunkt werden von der Mitgliederversammlung bzw. Abteilungsversammlung festgesetzt.
- 4) Die Mitgliederversammlung des Vereins kann Zahlungen und Umlagen an den Verein festlegen, die neben den von den Abteilungen festgelegten Zahlungen zu entrichten sind und vom Kassenvwart verwaltet werden.
- 5) Das Präsidium/der Abteilungsvorstand kann aus sozialen Gründen in Einzelfällen Zahlungen auf Antrag senken oder ganz erlassen.
- 6) Beiträge sind grundsätzlich im Lastschriftverfahren zu entrichten. Verweigert ein Mitglied den Lastschrifteinzug, ist der gesamte Jahresbeitrag bis zum 31. Januar eines jeden Jahres unaufgefordert zu zahlen. Leistet ein Mitglied nach Haftung den Jahresbeitrag nicht bis zu dem in der Mahnung festgesetzten Zeitpunkt, der 3 Wochen nicht unterschreiten darf, so kann die Mitgliedschaft gestrichen werden, wenn in der Mahnung auf die Streichung hingewiesen wurde.

§ 13 Haftung

- 1) Vermögensrechtliche Ansprüche gegen den Verein können von einem Mitglied gegenüber dem Verein nur binnen eines Jahres seit ihrer Entstehung geltend gemacht werden. Der Anspruch ist schriftlich beim Präsidium/Abteilungsvorstand geltend zu machen.
- 2) Nach dem Ausscheiden eines Mitglieds haftet es weiter für alle Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.
- 3) Vereinseigentum, das sich in den Händen eines ausgeschiedenen Mitglieds befindet, ist unverzüglich und ohne Aufforderung zurück zu geben.
- 4) Die Haftung des Vereins beschränkt sich seinen Mitgliedern gegenüber, soweit gesetzlich zulässig, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 14 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) das Präsidium,
- c) der Ehrenrat.

§ 15 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich im ersten Kalenderhalbjahr zusammen. Sie ist vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten mindestens einen Monat vorher durch Rundschreiben oder durch Veröffentlichung in einer Vereinszeitung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 2) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Feststellung der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten sowie durch Vollmacht vertretener Mitglieder,
 - b) Bericht des Präsidiums einschließlich des Kassenberichtes,
 - c) Bericht der Kassenprüfer,
 - d) Entlastung des Präsidiums,

- e) Neuwahlen, falls erforderlich,
 - f) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
 - g) Anträge und
 - h) Verschiedenes.
- 3) Anträge für die Mitgliederversammlung können bis zu 14 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingebracht werden. Später eingehende Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn dies von der Mehrheit der Versammlungsteilnehmer gebilligt wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind unzulässig.
 - 4) In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Berichte des Präsidiums einschließlich des Kassenberichtes, der Bericht der Kassenprüfer und der Haushaltsplan vorzutragen sowie die fristgemäß eingegangenen Anträge vorzulesen. Sie hat über die Entlastung des Präsidiums sowie über den Haushaltsplan und die Anträge zu beschließen. Von der Entlastung können einzelne Präsidiumsmitglieder ausgenommen werden.
 - 5) Außerdem wählt die ordentliche Mitgliederversammlung für 4 Jahre das Präsidium, den Ehrenrat und mindestens zwei Kassenprüfer. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt, selbst wenn die Wahlperiode verstrichen ist.
 - 6) Die Mitgliederversammlung kann für von ihr zu bestimmende Angelegenheiten Ausschüsse einsetzen oder Dritte mit einzelnen Angelegenheiten beauftragen.
 - 7) Mitglieder, die sich der Stimme enthalten oder ungültige Stimmen abgeben, gelten als nicht anwesend.
 - 8) Das Präsidium ist berechtigt, bei besonderem Anlass eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Es ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder oder des Präsidiums dies schriftlich unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung beantragen oder im Falle des §16 Abs. 5.
 - 9) Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, die außerordentliche Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die auf Grund des §16 Abs. 5 einberufen werden muss, ist die einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder bei den Wahlgängen ausreichend.
 - 10) Satzungsänderungen bedürfen stets einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung.
 - 11) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - 12) Auf Verlangen von 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung muss geheim abgestimmt werden.
 - 13) Die Protokollierung erfolgt gemäß § 20 „Protokollierung der Beschlüsse“.

§ 16 Präsidium

- 1) Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
 - a) Präsidenten,
 - b) Vizepräsidenten,
 - c) Kassenwart,
 - d) Sportwart.

Das Präsidium kann erweitert werden um:

- e) einen stellvertretenden Vizepräsidenten,
- f) einen stellvertretenden Kassenwart,
- g) Vertreter mit besonderen Aufgaben
- h) Jugendwart

- 2) Das Präsidium führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. bei dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten (nicht die des weiteren Vizepräsidenten). Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Das Präsidium ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Es kann verbindliche Regelungen erlassen.
- 3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die unter §16 Abs. 1 genannten Mitglieder a) bis d) des Präsidiums. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten vier Präsidiumsmitglieder vertreten.
- 4) Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Mitglied des Präsidiums mit der Leitung beauftragen. Unbeschadet bleibt das Recht, der Mitgliederversammlung einen anderen Versammlungsleiter zu bestimmen.
- 5) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Wahlperiode aus dem Präsidium aus, so kann das Präsidium ein anderes Präsidiumsmitglied kommissarisch bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bestellen. Dies gilt jedoch nicht für den Präsidenten oder Kassenswart. Scheiden diese aus dem Amt, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die eine Neuwahl durchführt. Die Amtsperiode der Neugewählten endet mit der Amtsperiode der verbliebenen Präsidiumsmitglieder.

§ 17 Ehrenrat

- 1) Der Ehrenrat setzt sich aus dem Vorsitzenden und fünf Beisitzern zusammen.
- 2) Der gewählte Vorsitzende benennt für Verhinderungsfälle einen der Beisitzer zum Vorsitzenden des Ehrenrates.
- 3) Der Ehrenrat entscheidet grundsätzlich in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei vom Vorsitzenden bestimmten Beisitzern.
- 4) Der Ehrenrat entscheidet
 - a) über Ausschussverfahren gegenüber Mitgliedern, soweit Anträge vom Präsidium oder Abteilungsvorstand des Vereins bei ihm gestellt werden (§ 7 Abs. 4),
 - b) über Vereinsstrafen, soweit Beschwerden gegen Vereinsstrafen vom betroffenen Mitglied eingelegt werden (§ 11 Abs. 5),
 - c) über die Beschwerden der Mitglieder auf Probe, deren Bestätigung der Mitgliedschaft versagt wird (§ 5 Abs. 7),
 - d) über die Beschwerde gegen die Streichung einer Mitgliedschaft (§ 7 Abs. 4).
- 5) Für die Verfahren vor dem Ehrenrat gilt § 8 dieser Satzung entsprechend.

§ 18 Ausschüsse

- 1) Das Präsidium/der Abteilungsvorstand kann bei Bedarf für Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Präsidium/Abteilungsvorstand berufen werden.
- 2) Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Ausschussleiter einberufen.

§ 19 Vereinsjugend

- 1) Die Jugendmitglieder des Vereins bilden die Jugendabteilung.
- 2) Die Jugendabteilung wird vom Jugendwart des Vereins oder falls ein solcher nicht vorhanden ist, vom Präsidium oder einer von diesem bestimmten Person geleitet.
- 3) Die Vorstandsmitglieder der Jugendabteilung müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.

- 4) Die Jugendabteilung stimmt über sie betreffende Fragen ab, soweit diese ihr vom Präsidium oder Jugendwart vorgelegt werden. Bei Abstimmungen in der Jugendabteilung haben die Jugendlichen, sofern sie das 7. Lebensjahr vollendet haben, in Abweichung von § 9 Abs. 3 dieser Satzung, eigenes Stimmrecht. Eine Stimmrechtsausübung durch Personensorgeberechtigte gibt es in der Jugendabteilung nicht.
- 5) Die für die Jugendabteilung notwendigen Mittel werden vom Präsidium nach Anhörung des Jugendwartes beschlossen und der Jugendabteilung zur selbständigen Verwendung im Rahmen der vom Präsidium gefassten Beschlüsse zur Verfügung gestellt.

§ 20 Protokollierung der Beschlüsse

Ablauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Präsidiums-/ Abteilungsvorstandssitzungen, der Ausschüsse sowie der Abteilungsversammlungen sind jeweils in einem Protokoll schriftlich festzuhalten, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind.

§ 21 Kassenprüfung

- 1) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch 2 Kassenprüfer sachlich und rechnerisch geprüft.
- 2) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswartes.

§ 22 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- 2) Der entsprechende Beschluss muss mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verfasst werden.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vereinsvermögen dem Landessportbund Berlin e.V. zu, das dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zum Wohle des Berliner Sports zu verwenden ist.
- 4) Zur Ausschüttung des Vereinsvermögens an den Landessportbund Berlin e.V. muss die Zustimmung des Finanzamtes eingeholt werden.
- 5) Die Liquidation des Vereins wird durch die Präsidiumsmitglieder als Liquidatoren durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Liquidatoren wählt.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt.

24.06.11

Datum
der Beschlussfassung

Inga Ganzer
1. Vorsitzende

Ulrich Meischke
2. Vorsitzender